

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Binnenschifffahrt

BGBl. II Nr. 183/2000 30. Juni 2000

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Allgemeine Schifffahrtskunde, Streckenkunde und Angewandte Mathematik.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer der Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann auch für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedenfalls alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Allgemeine Schifffahrtskunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Kenntnis des Schiffaufbaues,
2. Schifffahrtszeichen und Fahrregeln,
3. Navigationseinrichtungen,
4. Transport gefährlicher Güter,
5. Instandhaltung und Wartung,
6. Sicherheit und Arbeitnehmer-Schutzvorschriften.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind vier Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Streckenkunde

Die Prüfung hat nach Angabe die Beschreibung einer bestimmten Fahrtstrecke, beinhaltend auch Nebenflüsse, Brücken, Kraftwerke, Häfen und Werften, zu umfassen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Binnenschifffahrt

BGBl. II Nr. 183/2000 30. Juni 2000

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind vier Aufgaben zu stellen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Geschwindigkeitsberechnungen,
2. Fahrzeitberechnungen,
3. Devisen- und Valutenrechnungen.

Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfung hat die Ausführung einer aus mehreren Arbeitsgängen bestehenden Arbeit zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Spleißen eines Stahldrahtseiles und Bekleiden, Flechtarbeiten für den schiffmännischen Gebrauch, Durchführung von Ankermanövern, Werfen von Wurfleinen, Seilarbeit,
2. Vorbereiten und Starten eines Schiffsmotors,
3. Zuwasserlassen eines Schiffsbeibootes, Führung mit Inbetriebsetzung und Bedienen des Motors Steuern des Beibootes,
4. praktische Führung eines Funkgesprächs.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Stunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Verwenden der richtigen Werkzeuge,
2. fachgerechtes Verhalten bei sämtlichen schiffmännischen Arbeiten.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Binnenschiffahrt**

BGBl. II Nr. 183/2000 30. Juni 2000

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die für die schiffmännischen Arbeiten relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeiten zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling fünfzehn Minuten dauern. Es ist nach zwanzig Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.